

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Der Leiter der Sektion III**

Sektionschef Dr. Herbert Ent
36 1400/5-III/6/85

A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

27

An das
Präsidiums des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

53 GE's 85
Datum: 18. SEP. 1985

Verteilt 19. 9. 85 Kienz

St. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauernsozialversicherungsgesetz geändert wird
(9. Novelle zum BSVG)

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zur 9. Novelle zum BSVG zu übermitteln.

17. September 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Echtes

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Der Leiter der Sektion III**

Sektionschef Dr. Herbert Ent
36 1400/5-III/6/85

A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

27

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(9. Novelle zum BSVG)

Bezug: 20 1791/2-1b/85

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. Juli 1985 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu dem bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt:

1. Zu Art. I Z 22 lit. a-c (§ 131 BSVG) - Kinderzuschlag

Es ist zutreffend, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Zusammentreffen von Kinder- und Zurechnungszuschlag zu keiner Reduktion des Zurechnungszuschlages führen sollte (vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 390 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, Seite 5), weshalb es auch zu einer Änderung der §§ 130 Abs. 3 und 131 Abs. 1 BSVG kam.

- 2 -

Ob aber mit dieser Änderung umgekehrt mitbeabsichtigt war, im Fall der Invalidität vor Ende des 50. Lebensjahres dafür den Kinderzuschlag einer Kürzung, die nicht mit der Dauer der selbsterworbenen Versicherungszeit gekoppelt ist zuzuführen, geht aus dem Ausschußbericht nicht hervor.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beinhaltet die derzeit geltende Fassung des § 131 BSVG eine Besserstellung der vor der Vollendung des 50. Lebensjahres invalide werdenden Mütter gegenüber denjenigen, die entweder bis zu dieser Grenze oder darüber hinaus berufstätig sind:

§ 131 Abs. 1 BSVG ordnet an, daß der Summe aus selbsterworbenen Steigerungsbeträgen und Zurechnungszuschlag im Fall einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind ein Zuschlag von 3 % pro Kind hinzuzurechnen ist. Dieser Kinderzuschlag unterliegt jedoch nach § 131 Abs. 2 BSVG einer Begrenzung in Anknüpfung an die selbsterworbenen Versicherungszeiten. Nur von dieser Art der Begrenzung ist im § 131 Abs. 2 BSVG die Rede; aus dieser Formulierung ist nicht abzuleiten, daß auch die Zurechnungsmonate als Begrenzung für den Kinderzuschlag heranzuziehen sind.

Gerade eine solche unzulässige Interpretation liegt aber der bisher geübten Praxis der Versicherungsträger zugrunde und soll diese nun durch eine entsprechende Änderung der gegenständlichen Norm auch Deckung im Rechtsbestand finden.

Der derzeitige Inhalt des § 131 BSVG mag zwar vom versicherungssystematischen Standpunkt her nicht unbedingt konsequent sein, er läßt sich jedoch sachlich rechtfertigen und ist zudem aus

- 3 -

familienpolitischen Erwägungen positiv zu sehen.

Nunmehr soll durch die vorgeschlagene Änderung eine Gleichstellung der vor Vollendung des 50. Lebensjahres invalide werdenden Mütter mit den bis zu dieser Grenze oder darüber hinaus durcharbeitenden erfolgen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz spricht sich aus familienpolitischen Gründen gegen diese geplante Änderung aus.

Aus Gründen der legistischen Klarheit sollte jedoch § 131 Abs 2 wie folgt lauten:

"(2) Die Summe der Hundertsätze des Kinderzuschlages nach Abs. 1 und der Hundertsätze nach § 130 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1."

Abgesehen von diesen Erwägungen erlaubt sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz darauf hinzuweisen, daß der Formulierungsvorschlag im Entwurf äußerst verwirrend und schwer lesbar scheint. Gerade im Hinblick darauf, daß durch § 131 BSVG ein neuer Leistungsbestandteil geschaffen wurde, wäre es wünschenswert, eine klare, eindeutige und leicht verständliche Formulierung zu wählen, um insbesondere den Normunterworfenen den Zugang zum Recht nicht zu erschweren.

- 4 -

2. Zu Art. I Z 24 (§ 142 Abs. 3 BSVG) - Pauschalisierte Unterhaltsberücksichtigung im Ausgleichszulagenrecht

Mit der im Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 142 Abs. 3 wird zwar nicht das von der Volksanwaltschaft ange- sprochene Problem und vom Arbeiterkammertag zum Teil unter- stützte Vorbringen einer Lösung zugeführt, sondern es sollen lediglich die krassesten Härten des geltenden Rechts gemildert werden.

Es ist in der Tat nicht einzusehen, daß dann, wenn eine Unterhaltsforderung nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten (einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung) nur teilweise zu realisieren ist, der Unterhaltsberechtigte sich dennoch den gesamten Pauschalbetrag auf die Ausgleichszulage in Anrechnung bringen lassen muß.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt daher den Änderungsvorschlag.

Um jedoch eindeutig klarzustellen, daß mit der vorgeschlagenen Änderung nur der mittels durchgeföhrter Zwangsmaßnahmen ein- schließlich gerichtlicher Exekutionsführung realisierte Unter- haltsteilbetrag dem Nettoeinkommen des unterhaltsberechtigten Ausgleichszulagenwerbers zuzurechnen ist und nicht auch Unterhalts- teilbeträge, die außerhalb der Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung geleistet werden, sollte der letzte Halbsatz des § 142 Abs 3 BSVG wie folgt lauten:

- 5 -

"(3) ... bzw. erfolgt eine Zurechnung nur bis zur Höhe des teilweise hereingebrachten Unterhalts."

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. September 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

